



S A T Z U N G

über

**Werbeanlagen, Automaten, Vordächer und
Sonnenschutzdächer**

**in Bereichen der historischen Altstadt der Stadt
Sigmaringen (Werbeanlagensatzung Altstadt)**

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 75 Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (Gesetzblatt S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 12.03.1997 als örtliche Bauvorschrift folgende

S A T Z U N G

über Werbeanlagen, Automaten, Vordächer und Sonnenschutzdächer in Bereichen der historischen Altstadt der Stadt Sigmaringen - Werbeanlagensatzung Altstadt -

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Automaten sowie von Vordächern und Sonnenschutzdächern zum Schutz der historischen Altstadt und der Stadterweiterungen des 19. Jahrhunderts in den Bereichen Antonstraße, Karlstraße und Leopoldplatz.
2. Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

§ 2

Geltungsbereich

Die genaue Abgrenzung dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtslageplan des Stadtplanungsamtes vom 10.01.1997 (Anlage 2). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen, Automaten, Vordächer und Sonnenschutzdächer sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie nach Anbringungsort, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild der betreffenden baulichen Anlage und das umgebende Straßen- und Platzbild nicht beeinträchtigen.

II. Werbeanlagen

§ 4

Gemeinsame Vorschriften

1. Werbeanlagen sind nur an Gebäuden, die Stätte der Leistung sind, zulässig.
2. Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Die Höhe der Werbeanlage darf höchstens 60 cm betragen; ihre horizontale Abwicklung darf nicht länger sein als $\frac{2}{3}$ der Gebäudefront. Wo mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht sind gilt dies für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.
 - b) Schriften oder Zeichen auf Werbeanlagen dürfen nicht höher sein als 40 cm; Zeichen können abweichend von dieser Vorschrift bis zu 55 cm hoch sein, wenn sie nicht breiter als 55 cm sind. Stechschilder und Ausleger in Form von Leuchtkästen sind unzulässig.
3. Für jedes Geschäft ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Werbeanlagen verschiedener Geschäfte in einem Haus müssen aufeinander abgestimmt sein.
4. Werbeanlagen dürfen oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses nicht angebracht werden.
5. Werbeanlagen dürfen Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler u.ä. weder überschneiden noch in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Eine Veränderung der Brüstungszone des 1. Obergeschosses oder der darunterliegenden Gesimszone bedarf der Zustimmung der Baurechtsbehörde.
6. Als Werbeanlagen sind unzulässig:
 - Leuchtschriften, kastenförmige Leuchttransparente, Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht oder Rückstrahlschild
 - Schriftzüge und Werbesymbole auf Markisen, Rollläden und Klappläden, wenn sie zusätzlich zu anderen Werbeanlagen angebracht werden sollen.

III. Automaten

§ 5

Automaten

1. Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig.
2. An Hauswänden kann bis 0,80 m² Größe ein Automat zugelassen werden, wenn er bündig in die Hauswand eingelassen wird.

IV. Vordächer und Sonnenschutzdächer

§ 6 Vordächer

Vordächer dürfen nur eine Auskragung bis zu 80 cm haben.

Nach Länge und Form müssen sie der Gliederung des Gebäudes angepasst sein.

§ 7 Sonnenschutzdächer

1. Bewegliche Sonnenschutzdächer, die am Gebäude befestigt werden, sind grundsätzlich zulässig. Feststehende Sonnenschutzdächer (z.B. Korbmarkisen) sind nicht gestattet.
2. Bewegliche Sonnenschutzdächer dürfen bis zu 2,00 m auskragen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die lichte Höhe muss mind. 2,30 m betragen. Nach Länge und Form müssen sie der Gliederung des Gebäudes, insbesondere des Erdgeschosses angepasst sein. Der Bezug des Sonnenschutzdaches darf nicht aus glänzendem oder mit Kunststoff beschichtetem reflektierendem Material sein.

V. Verfahrensbestimmungen

§ 8 Ausnahmen, Befreiungen und Freistellungen

1. Von den Vorschriften der §§ 4 - 7, die als Regelvorschriften aufgestellt sind oder in den Ausnahmen vorgesehen sind, können Ausnahmen gewährt werden, wenn eine Beeinträchtigung des historischen Bildes der Altstadt nicht zu befürchten ist und die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.
2. Im übrigen kann nach § 56 Abs. 5 LBO Befreiung erteilt werden, soweit die allgemeinen Anforderungen nach § 3 erfüllt bleiben.
3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Säulen, Tafeln und Flächen, die von der Stadt für amtliche Bekanntmachungen oder zur Information über kulturelle oder sonstige Veranstaltungen bereitgestellt werden. Sie gelten ferner nicht für die von der Stadt Sigmaringen angebrachten Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, Erinnerungstafeln oder für Hinweise auf sonstige touristische Ziele der Stadt.
Ausnahmen für weitere notwendige Hinweisschilder oder Einrichtungen dieser Art können nach Abs. 1 zugelassen werden.

4. Die Beschränkungen in den Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung angebracht werden, sowie für Plakate, Spannbänder und Fahnen einschließlich der zur Befestigung dienenden Masten.

§ 9 Genehmigungspflicht

1. Die Errichtung von Werbeanlagen, Automaten, Vordächern und Sonnenschutzdächern bedarf eines Kenntnissgabeverfahrens. Ziff. 55 und 56 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO bleiben unberührt.
2. Die gestalterischen Anforderungen gelten jedoch auch für Werbeanlagen mit einer Größe ab 0,20 m² Gesamtwerbefläche.

VI. Schlussvorschriften

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden. § 65 LBO bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach § 74 Abs. 6 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Ausgefertigt:
Sigmaringen, den 12. Mai 1997

gez. Gerstner
Bürgermeister

KREISSTADT SIGMARINGEN

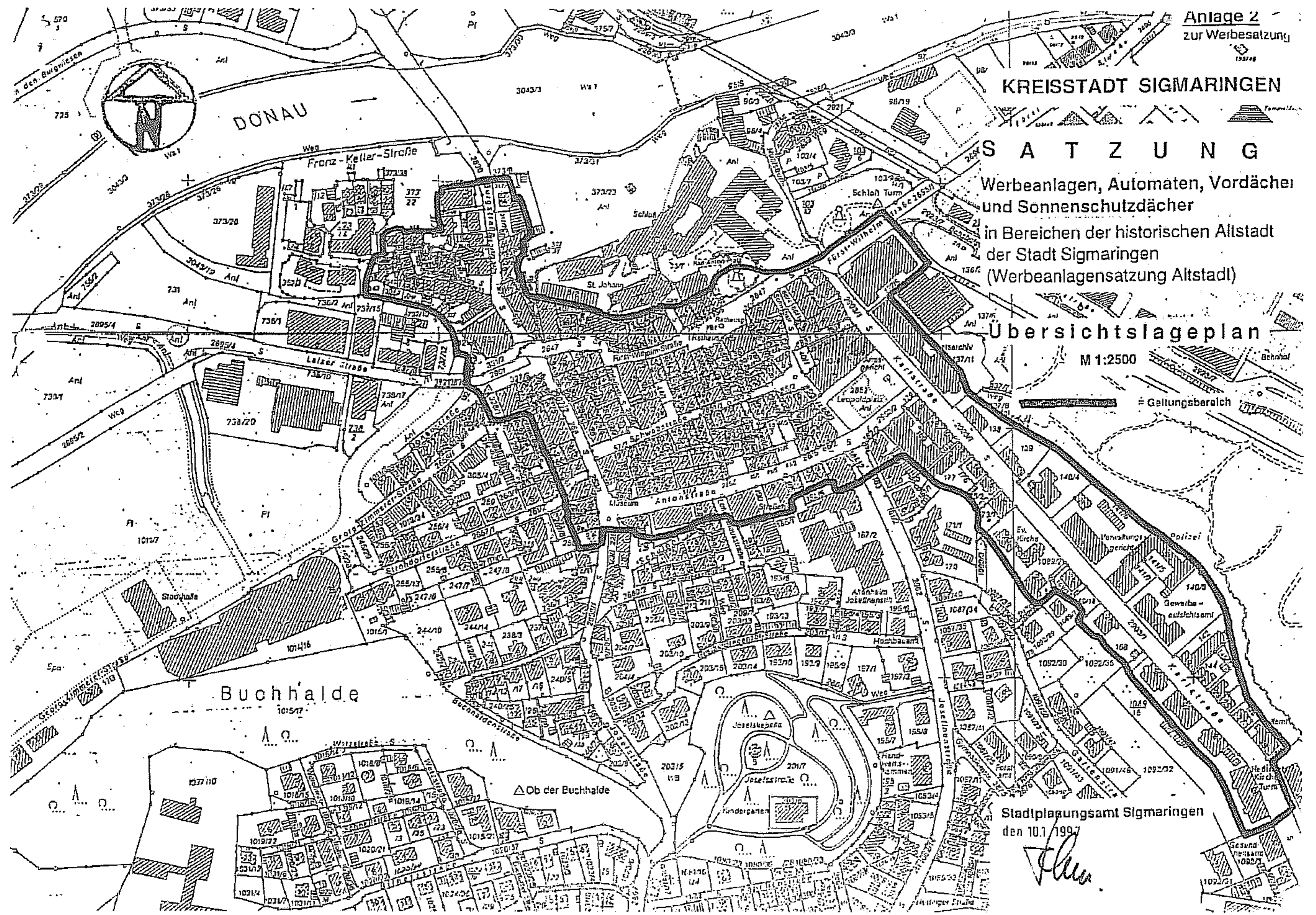
SATZUNG

Werbeanlagen, Automaten, Vordächer
und Sonnenschutzdächer
in Bereichen der historischen Altstadt
der Stadt Sigmaringen
(Werbeanlagensatzung Altstadt)

Übersichtslageplan

M 1:2500

≡ Geltungsbereich



Stadtplanungsamt Sigmaringen
den 10.1.1997